

Beschluss vom 25. Februar 2020

**Kleine Anfrage Nr. 2020/1
betreffend «Lichtsignalanlage Klettgauerstrasse/Engestrasse in Neuhausen»**

In einer Kleinen Anfrage vom 5. Januar 2020 stellt Kantonsrat Daniel Stauffer verschiedene Fragen zur Lichtsignalanlage Engestrasse in Neuhausen am Rheinfall.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Lichtsignalanlage Engestrasse wurde Ende Achtzigerjahre in Betrieb genommen. Die Verkehrsbelastung auf der Rosenbergachse war damals hoch, nämlich auf dem Niveau wie in den letzten Jahren vor der Inbetriebnahme des Galgenbucktunnels. Sie lag auf Höhe Quellenstrasse bei circa 10'000 Fahrzeugen pro Tag (durchschnittlicher täglicher Verkehr, DTV). Ähnliche Belastungen weisen heute Kantonstrassen wie die Ortsdurchfahrt in Beringen oder der Grenzübergang in Neuhausen am Rheinfall (Zollstrasse) auf. Das Verkehrspotential der Rosenbergachse war damals besonders gross, weil die Stadtautobahn A4 mit dem Fäsenstaubtunnel zu diesem Zeitpunkt im Bau war und die mehrjährige Grossbaustelle in den Mühlenen zu Behinderungen führte. Nach der Eröffnung der A4 reduzierte sich das Verkehrsaufkommen auf der Rosenbergachse zu Lasten der Ortsdurchfahrt Klettgauerstrasse-Schaffhauserstrasse in Neuhausen am Rheinfall (Verkehrsumlagerung) deutlich. In den Folgejahren nahm der Verkehr auf der Hauptachse durch Neuhausen am Rheinfall weiter zu. Am Knoten Kreuzstrasse wurde die Kapazitätsgrenze während den Spitzenstunden erreicht, obwohl der Verkehrsfluss mit dem Bau der Unterführung Zollstrasse erheblich verbessert werden konnte. In der Folge entwickelte sich aufgrund des zunehmenden Durchfahrtswiderstandes auf der Ortsdurchfahrt ein Umgehungsverkehr über die Engestrasse/Rosenbergstrasse Richtung Stadt bzw. Breite/Mühlental/Spital.

Die Lichtsignalanlage Engestrasse hatte in den letzten 30 Jahren sowohl eine verkehrstechnische (Verkehrssicherheit, Busbevorzugung in Koordination mit Knoten Kreuzstrasse) wie auch eine verkehrspolitische Funktion (Dosierung Rosenbergachse). Die Lichtsignalanlage hatte also in den letzten 30 Jahren eine nachvollziehbare Daseinsberechtigung.

Mit der Inbetriebnahme des Galgenbucktunnels per Ende 2019 hat das Verkehrsaufkommen in Neuhausen am Rheinfall sowohl auf der Ortsdurchfahrt wie auch auf der Rosenbergachse sprunghaft abgenommen. Tiefbau Schaffhausen hat vor der Inbetriebnahme des Galgenbucktunnels an verschiedenen Strassenquerschnitten in Neuhausen am Rheinfall und Schaffhausen

umfangreiche Verkehrsmessungen durchgeführt. Die Vergleichsmessungen nach der Inbetriebnahme des Tunnels erfolgen im Frühjahr 2020. Erste Auswertungen der Lichtsignalanlage am Knoten Kreuzstrasse zeigen, dass das Verkehrsaufkommen zwischen dem Klettgau und dem Zentrum Neuhausen/Schaffhausen (Knotendurchfahrt Nord-Süd Beziehung) massiv abgenommen hat. Während den Spitzenstunden beträgt die Abnahme circa 60–70 Prozent. Eine Umlagerung des Verkehrs zwischen der Zollstrasse und Schaffhausen von der Ortsdurchfahrt auf den Galgenbucktunnel ist aus den Verkehrszahlen der Lichtsignalanlagen-Detektoren nicht eindeutig erkennbar. Auf der Rosenbergachse auf Höhe Quellenstrasse konnte eine erhebliche Verkehrsabnahme von 31 Prozent registriert werden (von 9'600 Fz/Tag auf 6'600 Fz/Tag). Während der Morgenspitze nahm das Verkehrsaufkommen sogar um 40 Prozent und während der Abendspitze um 51 Prozent ab. Auf der Engestrasse dürfte sich der Verkehr ungefähr halbiert haben. Diese Abnahmen zeigen deutlich, dass vor der Inbetriebnahme des Galgenbuckttunnels ein erheblicher Umgehungsverkehr die Rosenbergachse nutzte. Dieser Schleichverkehr wurde nun auf den Galgenbucktunnel umgelegt. Die Rosenbergachse dürfte heute praktisch nur noch Erschliessungsverkehr und Ziel-Quellverkehr zwischen dem Klettgau bzw. Neuhausen-West und dem Gebiet Breite/Mühlental/Spital aufweisen. Eine Umlenkung dieses Verkehrs über die Mühlen-, Graben- und Steigstrasse der Stadt Schaffhausen ist nicht erwünscht.

Aufgrund des deutlich reduzierten Verkehrsaufkommens ist nach der Inbetriebnahme des Galgenbuckttunnels aus *verkehrstechnischer* Sicht die Steuerung des Knotens Klettgauerstrasse-Engestrasse mit einer Lichtsignalanlage nicht mehr notwendig. Ebenfalls ist die *verkehrspolitische* Funktion der Lichtsignalanlage («Dosierung») in Frage zu stellen, da auf der Rosenbergachse mit der Inbetriebnahme des Galgenbuckttunnels der Schleichverkehr praktisch vollständig eliminiert wurde. Zudem ist die Lichtsignalanlage für die gewünschte Umlenkung der Verkehrsbeziehung zwischen der Zollstrasse und Schaffhausen durch den Galgenbucktunnel kontraproduktiv. Für den Weiterbetrieb der Lichtsignalanlage gibt es kaum noch Gründe.

Eine Beurteilung und Bewertung dieser Situation muss aber in erster Linie durch den Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall vorgenommen werden. In seinem «Bericht zur Kenntnisnahme betreffend flankierende Massnahmen Galgenbucktunnel» vom 13. November 2018 an den Einwohnerrat hat er sich bereits entsprechend geäussert: «*Auf Lichtsignalanlagen kann bei der Einmündung der Engestrasse in die Klettgauerstrasse auf Dauer verzichtet werden*». (Zitat aus Pt. 7.1 des Berichts).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wer ist Besitzer dieser Lichtsignalanlage?*

Gemäss Art. 3 des Strassengesetzes sind Lichtsignalanlagen Bestandteil der Strassen und gemäss § 1 der Strassenverordnung werden sie der höher klassierten Strasse zugeordnet. Gemäss Gesetz befindet sich die Lichtsignalanlage Engestrasse also im Eigentum des Kantons. Dies ist aber bedeutungslos, da gemäss Strassengesetz bei Kantonsstrassen innerhalb der Bauzonen Betrieb, Unterhalt und dessen Finanzierung gemäss Art. 67 Abs. 2 Strassengesetz unabhängig sind vom Eigentum einer Strasse. Mit anderen Worten obliegt der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall der Betrieb, Unterhalt und dessen Finanzierung. Das aktuell geltende Strassengesetz weist zwischen Kanton und Gemeinden Verflechtungen in den Aufgaben und in der Finanzierung auf. Es sei hier angemerkt, dass derzeit eine Revision des Strassengesetzes in Ausarbeitung ist, um diese Verflechtungen, die zu Unklarheiten führen können, zu bereinigen.

2. *Wer bestimmt über die Regelung dieser Lichtsignalanlage?*

Gemäss Art. 59 des Strassengesetzes umfasst der Betrieb namentlich die Regelung des Verkehrs mit Lichtsignalen. Wer also für den Betrieb zuständig ist, ist auch für die Regelung des Verkehrs zuständig. Gemäss Art. 62 Abs. 1 des Strassengesetzes obliegen Betrieb und Unterhalt der Strassen den Eigentümern. Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Kantonsstrassen innerhalb der Bauzonen sind allerdings gemäss Art. 67 Abs. 2 von den Gemeinden zu tragen, unabhängig davon, ob der Kanton diese Arbeiten selbst ausführt oder an die Gemeinde delegiert. Einige Gemeinden bevorzugen es, den Betrieb und Unterhalt selbst auszuführen (Art. 63 Strassengesetz). In Neuhausen am Rheinflall ist seit je her der Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen an die Gemeinde delegiert. Somit ist die Gemeinde auch Betreiberin der Lichtsignalanlagen. Damit verbunden ist die Pflicht, diese ordnungsgemäss, d.h. im Sinne einer optimalen Verkehrsabwicklung, zu betreiben und so zu unterhalten, dass sie jederzeit funktionstüchtig sind. Bei den Lichtsignalanlagen betrifft dies insbesondere die Induktionsschleifen und die elektrischen Anlagen mit den Steuerungsgeräten (Hardware). Dieser Unterhalt ist intensiv und setzt einiges an Fachwissen voraus. Deshalb hat die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall auch Wartungsverträge mit einer dafür spezialisierten Unternehmung abgeschlossen. Die Software, d.h. die Programmierung der Verkehrssteuerung, wird bei Lichtsignalanlagen nur selten angepasst.

Aufgrund der steten Zunahme des Verkehrs auf der Ortsdurchfahrt von Neuhausen am Rheinflall - mit entsprechendem Problemen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen

(Stautunden) - einigten sich der Kanton und das kommunale Baureferat Ende 2012 darauf, die Verkehrsführung am Knoten Engestrasse versuchsweise anzupassen. Es wurde ein Linksabbiegeverbot aus der Engestrasse und ein permanentes Grün auf der Geradeauspur vom Klettgau her eingeführt. Zusätzlich wurde vereinbart, die Steuerung der LSA auf der gesamten Ortsdurchfahrt durch den Kanton konzeptionell umzuprogrammieren und zu optimieren (Softwareanpassung).

Im Jahr 2015 wurde dem Gemeinderat eine Petition eingereicht, das Linksabbiegeverbot aus der Engestrasse wieder aufzuheben. Der Kanton stimmte dieser Aufhebung zu, da die Optimierungsmassnahmen erfolgreich waren und ein Linksabbiegen mit der neuen Verkehrssteuerung auf der Ortsdurchfahrt vertretbar war. Der Kanton übernahm diese Anpassung, da sie einen direkten Bezug hatte zum im 2012 vereinbarten Versuchsbetrieb.

Die grundsätzliche Situation gemäss Strassengesetz wurde durch die Optimierungsmassnahmen allerdings nicht verändert. Der Betrieb und Unterhalt der Lichtsignalanlage Engestrasse liegt weiterhin in der Verantwortung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfl. Die Steuerung (Software) muss nach der Inbetriebnahme des Galgenbucktunnels aus Sicht des Kantons vorläufig nicht angepasst werden, trotz eingekürzter Linksabbiegespur aufgrund des neuen Radwegs in der Enge. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Hardware der Anlage, insbesondere die Induktionsschleifen, ordnungsgemäss funktioniert. Dafür hat nach wie vor die Gemeinde zu sorgen.

3. *Welche Kosten verursacht die Lichtsignalanlage jährlich an Unterhalt, Reparatur und Betreuung? (allenfalls Schätzung)*

Gemäss Auskunft der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfl, welche die Anlage betreibt, kostet diese pro Jahr durchschnittlich rund 6'500 Franken. Davon entfallen rund 4'000 Franken auf die vertraglichen Wartungskosten, je circa 500 Franken auf Stromkosten und Eigenaufwand und rund 1'500 Franken für Reparaturen wie Neufräsen von Schleifen und Ersatzteile. Die Reparaturkosten können stark variieren. Gemäss Angaben der Verwaltungspolizei muss das Steuerungsgerät demnächst ersetzt werden und die Anbindung an den Zentralrechner ist derzeit ebenfalls unterbrochen. Es ist mit grösseren anstehenden Unterhaltsinvestitionen zu rechnen.

4. *War der Unterbruch vor der Tunneleröffnung ein Versuch oder ein Defekt?*

Die Anlage wurde über rund 12 Wochen bis am 22. November 2019 ohne Regelung betrieben (Blinkbetrieb). Es handelte sich um einen technischen Defekt, der durch die

Gemeinde behoben wurde. Nach erfolgter Reparatur nahm die Gemeinde die Anlage am 22. November 2019 wieder in Betrieb, worauf es aufgrund des eingekürzten Linksabbiegers zu grossen Rückstauungen kam. Am 30. November 2019 beauftragte der Kantonsingenieur die Verwaltungspolizei im Rahmen der Aufsichtspflicht mit der Ausserbetriebnahme (Blinkbetrieb) bis zur Eröffnung des Galgenbucktunnels am 6. Dezember 2019. Anschliessend wurde die Anlage wieder auf Normalbetrieb gestellt, allerdings mit hardwareseitigen Mängeln, die in der Verantwortung der Gemeinde liegen.

5. *Welche Erkenntnisse zieht der Kanton aus dem Unterbruch?*

Der Blinkbetrieb war nach der Einkürzung des Linksabbiegers aufgrund des Radwegbaus in der Enge notwendig, um grössere Rückstauungen zu vermeiden. Nach der Inbetriebnahme des Galgenbucktunnels hat sich die Situation grundlegend verändert, weshalb Erkenntnisse aus der vorherigen Zeit für den zukünftigen Betrieb bedeutungslos sind.

6. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf die Lichtsignalanlage zu verzichten und diese abzubauen? Wenn ja, wann?*

Solange die Gemeinde den Betrieb und den Unterhalt der Anlage korrekt gewährleistet, duldet der Regierungsrat die Anlage. Angesichts der deutlichen Verkehrsumlagerung mit dem Galgenbucktunnel und des nun vertretbaren, stark reduzierten Verkehrsaufkommens in der Engestrasse ist der Kanton nicht bereit, Beiträge an die Gemeinde für grössere Unterhaltskosten oder gar für den Ersatz der Anlage zu leisten. Mit der anstehenden Revision des Strassengesetzes ist vorgesehen, dass der Kanton die Finanzierung für den Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen innerorts übernehmen wird. Dann wird Tiefbau Schaffhausen auch den Betrieb und Unterhalt der Anlage übernehmen. Sollte die Gesetzesrevision wie geplant in Kraft treten, wird der Kanton zu diesem Zeitpunkt eine Neubeurteilung zum Weiterbetrieb oder zur Stilllegung der Anlage vornehmen.

Schaffhausen, 25. Februar 2020

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger